

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie / Tourism and Sustainable Regional Development – Management and Geography an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. November 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie / Tourism and Sustainable Regional Development – Management and Geography an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. September 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg.43, Nr. 2/2019, S.54), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2021 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg.45, Nr. 2/2021, S.58) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und „95 ECTS-Punkte“ durch „85 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung „1“ und „70 ECTS-Punkte“ mit „60 ECTS-Punkte“ ersetzt und nach dem Wort „erwerben“ wird der Klammervermerk „(exkl. Masterarbeit)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „mit“ durch das Wort „und“ vor dem Wort „Präsentation“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nr. 3 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
 - gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 - hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
 - ii) Als Nr. 8 wird neu eingefügt:

„8. Regional and Urban Economics: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, englischsprachiges Modul,“
 - jj) Die bisherige Nr. 9 wird aufgehoben.
 - kk) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.
 - ll) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10.
 - mm) Die bisherige Nr. 12 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ das Wort „mindestens“ eingefügt und der Passus „20 ECTS-Punkte“ durch den Passus „30 ECTS-Punkte“ ersetzt sowie nach dem Wort „absolvieren“ folgender Nebensatz eingefügt:

„, die in Anlage 2 der Studiengangsbeschreibung zu finden sind.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird ersetzt durch folgenden Satz 2:

„²Darunter sind 5 ECTS-Punkte aus dem universitätsweiten modularisierten Master-Angebot des Studium.Pro zu erwerben.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„¹Die Module im Wahlpflichtbereich bauen auf den Lernergebnissen des Pflichtbereichs auf. ²Der Wahlpflichtbereich wird durch eine Vertiefungs- und Spezialisierungsphase strukturiert. ³Die Module ermöglichen eine methodische und fachliche Vertiefung und Spezialisierung in den Themenbereichen der wählbaren Studienrichtungen sowie Möglichkeiten zur praktischen Anwendung.“

c) Der bisherige als Absatz 4 bezeichnete Absatz wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„¹Im Wahlbereich können 5 ECTS-Punkte erworben werden,“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Zudem können an deutschen oder ausländischen Universitäten Module absolviert werden; der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die Module den Inhalten und Kompetenzzielen des Masterstudiengangs förderlich sind und eingebracht werden können.“

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Wertigkeit der extern erworbenen ECTS-Punkte wird übernommen.“

§ 2

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie /Tourism and Sustainable Regional Development – Management and Geography, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
3. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 7. November 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. September 2022; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/77 582.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. November 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. November 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2022.